Deutscher Gerichtsvollzieherbund

- Landesverband Niedersachsen e. v. -
 - Sitz Hannover -

Satzung des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes

- Landesverband Niedersachsen e. V. -
 - Sitz Hannover -

Deutscher Gerichtsvollzieherbund -Landesverband Niedersachsen e.V.-Sitz Hannover-

Satzung des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes

-Landesverband Niedersachsen e.V.-

-Sitz Hannover-

§ 1 Name und Zielsetzung

- 1.) Der Deutsche Gerichtsvollzieher-Bund Landesverband Niedersachsen - ist der Zusammenschluß
 - a) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
 - b) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.
 - c) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg e.V.
- 2.) Der Landesverband Niedersachsen e.V. ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral.
- 3.) Der Landesverband Niedersachsen e.V. ist Mitglied
 - a) des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes
 - b) über den Deutschen Gerichtsvollzieherbund der "Union Internationale des Hussiers de Justice et Officiers Judiciaires"
 - c) des Deutschen Beamtenbundes -Landesbund Niedersachsen e.V.-
- 4.) Die Mitgliedschaft im Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund, der Union Internationale des Hussiers de Justice et Officiers Judiciaires und des Deutschen Beamtenbundes Landesbund Niedersachsen e.V. darf die Selbständigkeit des Landesverbandes nicht berühren.

§ 2 Sitz

- 1.) Der Landesverband hat seinen Sitz in Hannover
- 2.) Der Landesverband ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Der Gerichtsstand ist Hannover.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1.) Zweck des Landesverbandes ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder.
- 2.) Der Landesverband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sind die Bezirksverbände
 - a) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
 - b) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V.
 - c) Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg e.V.
 - d) Einzelmitglieder

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß.
- 2.) Der Austritt ist nur möglich, wenn 2/3 des beschlußfähigen Landesverbandstages oder 2/3 der Mitglieder der Bezirksverbände auf einem beschlußfähigen Landesverbandstag den Austritt beschlossen haben.

Der Austritt muß von den Bezirksverbänden schriftlich dem Landesverbandsvorstand, unter Beifügung der Protokollabschrift der Sitzung, in welcher der Austritt beschlossen worden ist, angezeigt werden.

Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung zum Schlusse des Kalenderjahres möglich.

- 3.) Der Ausschluß ist nur durch Beschluß des Landesverbandstages möglich.
- 4.) Über den Ausschluß entscheidet der Landesverbandstag durch Beschluß mit 2/3 Stimmenmehrheit.

- 5.) Der Antrag auf Ausschluß muß vom Vorstand des Landesverbandes oder einem Bezirksverband schriftlich zum Landesverbandstag gestellt werden, und zwar mindestens 6 Wochen vorher. Der Antrag ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefaßten Beschlüssen oder Richtlinien nicht Folge leistet, der durch sein Verhalten das Ansehen des Gerichtsvollzieherstandes und des Landesverbandes schädigt.
- 6.) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen des Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Landesverbandes oder auf Herausgabe eines Teiles dieses Vermögens.

Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB wird ausgeschlossen.

7.) Gegen den Ausschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde binnen Monatsfrist zulässig. Über die Beschwerde ist binnen eines Vierteljahres durch einen einzuberufenden außerordentlichen Landesverbandstag zu entscheiden.

Eine Entscheidung mit 2/3 Stimmenmehrheit erlangt sofortige Rechtsgültigkeit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse und Richtlinien des Landesverbandstages zu beachten.
- b) Den Landesverband über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen mit anderen Organisationen und Behörden, sowie Einzelpersonen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) bei allen Bestrebungen des Landesverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen.
- b) auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben der Organe des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes "Landesverband Niedersachsen e.V.".

§ 7 a

Die Mitglieder der Bezirksverbände und die Einzelmitglieder haben das Recht, sich direkt um Unterstützung und Beratung in berufsständischen Fragen an den Landesverbandsvorstand zu wenden. Der Landesverband ist verpflichtet, daraus resultierende Probleme allgemeiner Bedeutung aufzugreifen und zu erklären. Soweit es sich um persönliche dienstliche Belange handelt, soll der Landesverband beratend wirken. Persönlicher Rechtsschutz bleibt den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen überlassen, soweit der Landesverband finanziell beteiligt wird, kann er die Kosten durch Beschluß des Landesverbandstages von seinen Mitgliedern erstattet verlangen.

§ 8 Beiträge

- 1.) Die Mitglieder leisten vierteljährlich zu zahlende Beiträge. Über die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesverbandstag. Über die Höhe ist im Anschluß an die Beratung des Haushaltsvoranschlages zu bestimmen.
- 2.) Die Beiträge sind spätestens bis Ende des zweiten Monats eines Vierteljahres zu entrichten.
- 3.) Maßgebend für die Beitragszahlung ist die Zahl der aktiven Mitglieder der Bezirksverbände am Ersten eines Quartals.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen bezüglich ihrer beitragspflichtigen Mitglieder dem Landesverband vierteljähr-lich mitzuteilen.

§ 9 Beitragsrückstand

- 1.) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder darüber hinaus mit einer von dem Landesverbandstag beschlossenen Zahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Tilgung.
- 2.) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Landesverbandsvorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.
- 3.) Der Landesverbandsvorstand ist verpflichtet, die zu Ziffer 2.) getroffene Feststellung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Organe

Die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Landesverbandsvorstand.

Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Bundesorgane sind verbindlich und brechen anderslautende Beschlüsses des Landesverbandes, soweit sie nicht den Interessen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. zuwiderlaufen. Die dem Landesverband angeschlossenen Bezirksverbände sind zuständig für direkte Betreuung der Mitglieder und Mitgliederwerbung. Sie haben das Recht und die Pflicht, die durch Mehrheiten beschlossenen Anträge den Organen des Landesverbandes vorzutragen und eine Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 11 Der Landesverbandstag

1.) Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes - Landesverband Niedersachsen e.V. -.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Delegierten der einzelnen Bezirksverbände
- b) dem Landesverbandsvorstand.

Die Delegierten werden von den Bezirksverbänden bestimmt und sind 4 Wochen vor dem Landesverbandstag namentlich unter Angabe der genauen Anschrift dem Landesverband anzuzeigen.

Der Landesverbandstag findet alle Jahre statt. Auf Antrag kann ein außerordentlicher Landesverbandstag einberufen werden. Den Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages kann der Landesverbandsvorstand von sich aus oder auf Antrag von 2 Bezirksverbänden stellen.

Der Landesverbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Delegierten der Bezirksverbände anwesend sind.

- 2.) Der Landesverbandsvorstand hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den Landesverbandstag, sowie Geschäfts- und Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag nebst den eingegangenen Anträgen mindestens 2 Wochen vor dem Landesverbandstag bekannt zu geben. Eine Voranzeige hat 2 Monate vor der Tagung zu erfolgen.
- 3.) Anträge zum Landesverbandstag können von Mitgliedern und dem Landesverbandsvorstand gestellt werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor der Tagung schriftlich dem Landesverbandsvorstand einzureichen. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet der Landesverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Fristen entfallen bei einem außerordentlichen Landesverbandstag sind die Vorlagen von Geschäfts- und Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag nicht erforderlich.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt - wenn nicht der Landesverbandstag einen anderen Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Landesverbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag hat folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Landesverbandsvorstandes.
- 2.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- 3.) Erteilung der Entlastung.
- 4.) Wahl des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren. (Wiederwahl ist zulässig)
- 5.) Bewilligung der Haushaltsvoranschläge und Festsetzung des Beitrages.
- 6.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 7.) Auflösung des Landesverbandes und Verwendung seines Vermögens.
- 8.) Bearbeitung von Öffentlichkeitsfragen.
- 9.) Beschlußfassung über alle Anträge und Beschwerden der Bezirksverbände.

Der Landesverbandsvorstand und die gewählten Delegierten stimmen über die eingebrachten Anträge ab. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder in sonst üblicher Form erfolgen.

Der Landesverbandstag verhandelt öffentlich. Jedes Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Bezirksverbandes und jedes Einzelmitglied hat das Recht, nach Wortmeldung frei zu reden. Antragsrecht bedingt Stimmrecht.

§ 13 Delegierte

Die Delegierten des Landesverbandstages werden von den einzelnen Bezirksverbänden entsandt.

Auf je angefangene 30 beitragspflichtige Mitglieder eines Bezirksverbandes entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht selbst aus. Das Stimmrecht innerhalb der Bezirksverbände kann übertragen werden.

Einzelmitglieder erhalten dadurch ein Stimmrecht, daß sie auf je 30 beitragspflichtige Mitglieder unter sich einen Delegierten wählen können. Die gewählten Delegierten können ihr Stimmrecht wie die Mitglieder der Bezirksverbände ausüben.

§ 14 Der Landesverbandsvorstand

- 1.) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesverbandsvorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem stellvertr. Landesverbandsvorsitzenden (dieser ist zugleich Kassierer des Landesverbandes).
 - d) den Vorsitzenden der Bezirksverbände.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Mitglied auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, dann tritt wechselseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder nach Beschluß des Landesverbandsvorstandes bis zur Neuwahl oder bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes ein.

Der Landesverbandsvorstand vertritt den Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund - Landesverband Niedersachsen e.V. - nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesverbandsvorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder kann den Landesverband allein vertreten.

- 2.) Der Landesverbandsvorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertr. Landesverbandsvorsitzende (gleichzeitig Kassierer) bilden den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand.
- 3.) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl von den Delegierten des Landesverbandstages gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist jederzeit zulässig, wenn die Delegierten des Landesverbandstages mit 2/3 Mehrheit dem geschäftsführenden Vorstand das Mißtrauen aussprechen. Für einen Mißtrauensantrag muß gemäß § 27 BGB eine entsprechende Begründung vorgetragen werden. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so hat eine Neuwahl durch den nächsten Landesverbandstag zu erfolgen.
- Der Landesverbandsvorstand führt die Beschlüsse des Landesverbandstages aus.
- 5.) Jedes Vorstandsmitglied hat auf dem Landesverbandstag eine Stimme, mit Ausnahme bei der Wahl des neuen Vorstandes. Hier haben nur die Delegierten ein Stimmrecht.

§ 15 Rechnungsprüfer

1.) Von jedem Bezirksverband wird ein Rechnungsprüfer gestellt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sein. Die Rechnungsprüfer sollen Delegierte des Landesverbandstages sein.

Die Rechungsprüfer haben am Tage des Landesverbandstages vorher die Prüfung vorzunehmen.

Zu prüfen sind der Kassenbestand, die Bücher und Belege in sachlicher und rechnerisch richtiger Hinsicht.

- 2.) Die Prüfung ist in den Akten zu bescheinigen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 16 Besondere Bestimmungen

- 1.) Die Bestimmungen über die Abwicklung der Landesverbandstage, der Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, sowie der Führung der Landesverbandsgeschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Die Mittel des Landesverbandes sind nach dem aufgestellten Haushaltsplan zu verbrauchen und zu belegen. Jeder Beleg muß den Zahlungsanweisungsvermerk des Landesverbandsvorsitzenden tragen. Während seiner Verhinderung tritt hierfür der Geschäftsführer des Landesverbandes ein.

§ 17 Ehrenmitglieder

Der Landesverbandstag kann auf Vorschlag einen Ehrenvorsitzenden und bis zu 3 Ehrenmitglieder ernennen.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. kann vom Landesverbandstag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

1.) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag und von diesem mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Landesverbandstag ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Andernfalls ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen ein neuer Landesverbandstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

- 2.) Die Ladung mit der Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin zum Landesverbandstag an die Delegierten und Mitglieder abgesandt sein.
- 3.) Der die Auflösung beschließende Landesverbandstag befindet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und den Verbleib der Akten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf dem Landesverbandstag am 19. Mai 1973 in Oldenburg beschlossen worden und tritt mit Abschluß des Landesverbandstages in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die vom 1. Oktober 1971 beschlossene Satzung außer Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt sind alle früheren Beschlüsse und Verpflichtungen ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 19. Mai 1973

gez. -Körner- gez. -Ost- gez. -Nothaft-

gez. Reinholz gez. Schappertt gez. Gnosa gez. Faber

gez. Gruschka gez. Schulze.